

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig gegenüber Unternehmen (iSd §1KSchG)

Gültig ab 01.02.2022

Airphone Business Communication GmbH

Laurentiusweg 48/1

4910 Pattigham

FN 580876v, Landesgericht Ried im Innkreis

1. Anwendungsgebiet

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen gegenüber Unternehmen (iSd 1 KSchG), die Airphone Business Communication GmbH mit Sitz in Weilbach (im folgenden kurz "Airphone") gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden "Kunde") erbringt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von Airphone angenommenen Auftrages und dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls bestehenden sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Airphone. Die in Katalogen, Prospekten etc., enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich Airphone diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Auftrages bedürfen der Schriftform bei sonstiger Unwirksamkeit.

Änderungen der AGB können von Airphone vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage von Airphone unter www.airphone.at kundgemacht.

Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird Airphone seine Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt

zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. Airphone wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung - nach deren Sinn und Zweck - wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt als geschlossen, wenn Airphone nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt hat, oder Airphone mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z. B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Password oder Errichtung eines Web-Space) begonnen hat. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u.Ä. gilt in allen Fällen, in denen keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Folgemonats, in dem mit der Leistungserbringung begonnen wurde.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, nicht aber gegenüber Konsumenten im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes.

2. Allgemeine Bestimmungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Anbot oder Bestellformular angeführten Preise. Diese Preise versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die vereinbarten Preise gelten ab Lager Airphone, ausschließlich Verpackung und Verladung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Abgaben erhoben werden, trägt diese der Kunde. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese - sowie eine eventuell von Airphone gewünschte Transportversicherung - besonders verrechnet.

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer von Airphone haben keine Vollmacht, für Airphone Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

3. Datendienste und Telefonie

3.1 Vertragsdauer

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die in Auftrag oder Bestellung angegebene bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar.

Airphone behält sich bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, Telekommunikations-leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.

Airphone wird dem Kunden die Preisänderung bekanntgeben. Der Kunde kann diesfalls binnen einem Monat nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung die Vertragsauflösung erklären, ansonsten gilt die Preisänderung als vereinbart.

Sollten es zu Preisänderungen kommen, die den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bis zum Stichtag des Inkrafttretens kostenlos zu kündigen.

Airphone ist weiters zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Kunden oder ihm zuzurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Kunde trotz Aufforderung von Airphone störende oder nicht zugelassene Einrichtungen nicht unverzüglich vom Netzanschluss entfernt. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw.

-abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von Airphone.

Airphone wird den Kunden über eine beabsichtigte Dienstunterbrechung vorweg in Kenntnis setzen.

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabstaltung, die aus einem Grund, der der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von Airphone auf das Honorar für die vertraglich

vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, Airphone zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor

Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche gegenüber Airphone ableiten, zumal §101 TKG 2003 die Speicherung von Inhaltsdaten nur kurzfristig erlaubt, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

3.2 Störungsbehebung

Der Kunde hat Airphone bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und Airphone oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird Airphone bzw. von ihm beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde Airphone jeden ihm dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

3.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von Airphone beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

Airphone kann die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen etc. nicht uneingeschränkt sicherstellen.

3.4 Information gern. § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend die verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. 98 TKG 2003. Soweit Airphone gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird Airphone dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Airphone wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten:

Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evident Haltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gem. § 97 Abs 2 TKG von Airphone spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

3.5 Verkehrsdaten

Airphone wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Im Streitfall wird Airphone diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird Airphone die Daten nicht löschen. Ansonsten wird Airphone Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern wird Airphone - außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen - nicht vornehmen

3.6 Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von Airphone nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird Airphone gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird Airphone die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

3.7 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail- Werbung

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten von Airphone verwendet werden dürfen.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von Airphone Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services von Airphone in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei Airphone. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Airphone wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

3.8 Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Airphone gern. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Airphone gern. 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen von Airphone aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.

Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Kenntnis, wonach Airphone unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen.

3.9 Datensicherheit

Airphone hat alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen.

Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei Airphone gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet Airphone dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

3.10 Besondere Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografie Gesetzes, BGBl. 1950/97 idGF., das Verbotsgesetz vom 8. 5. 1945 StGBI. idGF. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber Airphone die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

Der Kunde verpflichtet sich, Airphone vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (§ 111, 115, 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung 1330 ABGB). Wird Airphone entsprechend in Anspruch genommen, so steht ihm allein die Entscheidung zu, wie er darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Kunde - außer im Fall groben Verschuldens von Airphone - den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen, fernmelderechtlichen Normen sowie sämtlicher anderer gesetzlicher Bestimmungen.

Der Kunde verpflichtet sich weiters, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für Airphone oder andere sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming (aggressives Direct- Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer. Der Kunde verpflichtet sich weiters, bei sonstigem Schadenersatz, Airphone unverzüglich und

vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Infotech keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich Airphone anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Wird Airphone Spamming durch Kunden anderer Provider bekannt, so kann Airphone berechtigt und zum Schutz der eigenen Kunden verpflichtet sein, den Datentransfer zu Kunden anderer Provider vorübergehend zur Gänze zu unterbinden.

Erlangt Airphone Kenntnis über zivil- oder strafrechtlich relevante Inhaltsdaten auf den von Airphone zur Verfügung gestellten Systemen, die einzelnen Kunden zugeordnet werden können, wird der Kunde unmittelbar schriftlich oder telefonisch über den Sachverhalt informiert. Bereinigt der Kunde innerhalb von 2 Stunden diesen Zustand nicht, wird der öffentliche Zugang zu diesen Inhaltsdaten seitens Airphone gesperrt. Eine Wiederherstellung des öffentlichen Zuganges dieser Inhaltsdaten, erfolgt nur nach eingehender Prüfung. Der Kunde ist verpflichtet, die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

3.11 Nutzung fremder Software

Bei Abruf von Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und genau einzuhalten. Jedenfalls hält der Kunde Airphone vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Kunden zur Gänze schad- und klaglos.

3.12 Besondere Bestimmungen für Firewalls

Bei Firewalls, die von Airphone aufgestellt, betrieben oder überprüft wurden, hat Airphone mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzugehen, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 %) und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall- Systemen nicht gegeben ist.

Die Haftung von Airphone für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist deshalb ausgeschlossen.

3.13 Bestimmungen bei Dienstleistungen sowie Haftungsbeschränkungen

Airphone betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege und daher der davon abhängigen Dienstleistungen von Airphone können nicht zugesichert werden und entziehen sich dem Einflussbereich von Airphone, sofern es sich bei den anderen Netzbetreibern, denen die Nichtverfügbarkeit zuzurechnen ist, nicht um Erfüllungsgehilfen von Airphone handelt. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben, ist ausgeschlossen. Soweit der andere Netzbetreiber als Erfüllungsgehilfe von Airphone anzusehen ist, ist die Haftung nicht in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). Airphone behält sich weiters Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Airphone haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldet wurden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Airphone keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport bzw. zur Anbindung des Servers an das Internet trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich Airphone anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

Airphone haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch die vertraglichen Dienste von Airphone zugänglich sind, und zwar auch dann nicht, wenn der Zugang über einen Link von der Einstiegsseite von Airphone erfolgt.

Die Haftung von Airphone für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Personenschäden.

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von Airphone für andere Kunden von Airphone gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet Airphone - unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse - jedenfalls dann nicht, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht qualifiziert ist.

Ein qualifizierter Hinweis liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich der Hinweisende schriftlich oder per E-Mail an eine geeignete Kontaktstelle bei Airphone unter gleichzeitig lesbarer Angabe seines Namens wendet,

- der Hinweis, das verletzte Rechtsgut und die Stelle (z.B. URL), an der die rechtsverletzende Information im Netz gespeichert ist bzw. sich die rechtsverletzende Tätigkeit im Netz nachvollziehen lässt, mit hinreichender Deutlichkeit und Ernsthaftigkeit bezeichnet und
- der Hinweisende eine Kontaktadresse angibt und
- bei Verletzungen des Urheberrechts entweder
- glaubhaft und nachvollziehbar seine Urheberschaft oder die Berechtigung, für den Inhaber des Urheberrechts zu handeln, darlegt oder
- sich als befugter Vertreter einer der gesetzlich anerkannten Verwertungsgesellschaften zu erkennen gibt.
- Anonyme Anfragen bearbeitet Infotech nicht.

Sobald Airphone entweder tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information erlangt oder durch einen qualifizierten Hinweis davon Kenntnis erlangt, wird er dann, wenn die Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien offenkundig ist, die gespeicherte Information spätestens bis zum Ablauf des auf den Hinweis folgenden Arbeitstages entfernen oder den Zugang zu ihr sperren, sofern dem keine besonderen organisatorischen oder technischen Schwierigkeiten, insbesondere Zeitverschiebungen, entgegenstehen.

Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Infotech.

Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Value Addend Services der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden Point of Presence als vereinbart.

In Nutzungsverträgen für Netzdienste gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

3.14 Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

Airphone vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at- Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Airphone fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer

dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die Airphone dem Kunden verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit Airphone aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden von Airphone auf Wunsch zugesandt.

Airphone ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird Airphone diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

3.15 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt.

Sollten sich nach einer Prüfung durch Airphone die Einwendungen des Kunden aus Sicht von Airphone als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme von Airphone bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme von Airphone, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Airphone wird Kunden auf alle in diesem Absatz genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

3.16 Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.

Airphone ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

3.17 Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.

3.18 Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

3.19 Allgemeine Hinweise

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

Der Kunde hat die Möglichkeit die Anzeige für eingehende und ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken.

4 Verkauf von Waren

Werden nicht bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefert Airphone Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Maß- und Analyseangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können. Werden Eigenschaften, die unter einer bestimmten Bezeichnung vertriebenen Ware verändert (z.B. bei Nachfolgemodellen), so ist Airphone berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern. Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt.

4.1 Gewährleistung

Airphone gewährleistet, dass sich die Komponenten am Liefertag in betriebsbereitem Zustand befinden und den bekannt gegebenen Spezifikationen von Airphone entsprechen.

Über die gesetzlichen Gewährleistungspflichten hinausgehende Mängelbehebungen werden gesondert in Rechnung gestellt, insbesondere übernimmt Airphone keine Gewährleistung für:

- die Ersetzbarkeit der bereitgestellten Komponenten nach dem Liefertag. Auf Bestellung kann Airphone die Wartung der installierten Komponenten übernehmen.
- die Verfügbarkeit von Energie, Telekommunikationsleitungen oder von Komponenten außerhalb des Einflussbereichs von Airphone.
- die Wiederherstellung von vereinbarten Services innerhalb eines bestimmten Zeitraums im Falle einer weit reichenden infrastrukturellen Zerstörung (z.B. große Teile des Kunden- Standorts, Telefoninfrastruktur, RZ, etc.).
- Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Kunden nötig werden.
- Mängel, die nicht von Seiten Airphone zu vertreten sind, z.B. Mängel, die zurückzuführen sind auf: unsachgemäße Montage, Installation, Lagerung oder Bedienung; Verseuchung mit Computerviren; Transportschäden; sonstige Eingriffe, welche vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

4.2 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Abnahme. Dies gilt auch für Gegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind.

Durch die Erweiterung des Nutzungsrechts an Software wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert, bzw. beginnt diese durch die Beseitigung eines Mangels im Rahmen der Gewährleistungsfrist für die betroffene Komponente oder Software nicht neu zu laufen.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung durch Airphone der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Komponenten Änderungen, Instandsetzungen oder vergleichbare Eingriffe vornimmt.

4.3 Meldung und Anspruch

Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Kunde erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme, sonstige später aufgetretene Mängel unverzüglich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, nachweislich schriftlich angezeigt hat. Meldungen müssen von einem fachkundigen Mitarbeiter abgegeben werden. Dieser wird vorab überprüfen, ob die aufgetretene Störung aus seiner Sicht wahrscheinlich durch eine Software oder aufgrund von Infrastrukturkomponenten (Hardware) verursacht wurde.

Voraussetzung für den Gewährleistungsanspruch ist, dass der Mangel bei vertragsgemäßer Nutzung auftritt und dieser reproduziert oder nachgewiesen werden kann.

4.4 Mängelbehebung

Die schriftlich benachrichtigte Airphone wird bei Vorliegen eines die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangels, nach seiner Wahl die mangelhafte Komponente ersetzen, instandsetzen oder bemüht sein, Fehler zu korrigieren oder eine Umgehungsmöglichkeit herbeizuführen.

Ist Airphone nach wiederholten Bemühungen binnen angemessener Frist nicht in der Lage, die betroffene Komponente in den gewährleisteten Zustand zu bringen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht, die Wandlung des Vertrags für die betreffende Komponente zu begehren.

4.5 Wandlung

Im Rahmen einer Gewährleistungsverpflichtung ausgetauschte Teile oder Komponenten werden Eigentum von Airphone.

Eine Wandlung des Vertrages oder eine Minderung des Entgelts kann der Kunde nur im Rahmen des § 924 ABGB und nur insoweit und nur dann fordern, wenn die (gegebenenfalls mehrfache) Verbesserung des Mangels trotz nachweislich schriftlich gesetzter angemessener Nachfristen endgültig fehlschlägt. Ein Ersatz der Kosten für eine Mängelbeseitigung durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

Soweit gesetzlich zulässig, sind in diesem Abschnitt alle Gewährleistungsverpflichtungen von Airphone für Mängel unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung einschließlich der Minderung des Entgelts abschließend geregelt.

5 Lieferung und Erstellung von Software

5.1 Leistung und Prüfung

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die Airphone gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Kunde zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den Kunden. Diese wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt. Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, gilt die Software als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunden ausreichend dokumentiert Airphone zu melden, die um raschestmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Aufnahme erforderlich.

6. Entgelte, Auslagen, Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht.

6.1 Änderungen der Entgelte

laufende Entgelte für Services und Dienstleistungen unterliegen einer jährlichen Wertsicherung auf Basis des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den

Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl. Airphone ist berechtigt, zum 1. Jänner eines jeden Jahres diese Entgelte anzupassen.

6.2 Spesen/Nebenkosten/Reisekosten

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der entsprechenden Verrechnungssätze wird von den Vertragsparteien vereinbart. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Nebenkosten, wie z.B. Übernachtungskosten, werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

6.3 Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein verrechnet werden. Pauschale Entgelte werden, sofern im Leistungsschein nicht anders geregelt, vierteljährlich im Vorhinein in Rechnung gestellt. Entgelte nach Aufwand werden, sofern im Leistungsschein nicht anders geregelt, monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

6.4 Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch Airphone. Airphone ist daher bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung, auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung - nach seinem Ermessen - zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt. Airphone wird den Kunden über eine beabsichtigte Dienstunterbrechung vorweg in Kenntnis setzen.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde auch ohne Verschulden Airphone Verzugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch sowie den Ersatz von Mahn- und Inkassospesen und der Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug des Kunden ist Airphone berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen und die Verzugszinsen gemäß § 456 UGB übersteigenden Schadens zu verlangen.

Sollte der Zahlungsverzug des Kunden 28 Tage überschreiten, ist Airphone berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen einzustellen oder vom Kunden Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Airphone ist überdies berechtigt,

das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

6.5 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren und Leistungen stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von Airphone. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Verarbeitung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über den gekauften Gegenstand nicht zulässig. Bei einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums am Kaufgegenstand durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, Airphone davon unmittelbar und vollständig in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zur Herausgabe des Kaufgegenstandes verpflichtet und hat eine allfällige Wertminderung verschuldensunabhängig zu ersetzen.

6.6 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung durch Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Airphone und die Einbehaltung von Zahlungen ist dem Kunden nur mit einer von Airphone anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet.

6.7 Zurückbehaltungsrecht

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückhaltungsrechte sind ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen betreffend die jeweils andere Vertragspartei, die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung dieser Vereinbarung zu nutzen. Im Zuge der Zusammenarbeit ist jede Vertragspartei dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, einhalten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit vor und nach Beendigung des Vertrages.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den von ihnen mit der Durchführung dieser Vereinbarung betrauten Personen entsprechende Verpflichtungen (soweit deren Einhaltung nicht bereits gesetzlich oder dienstvertraglich sichergestellt ist) vor Beginn des Projektes aufzuerlegen.

Die vorstehenden Verpflichtungen beziehen sich nicht auf Informationen, welche im Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung durch eine der Vertragsparteien dieser Vertragspartei oder der Allgemeinheit bereits bekannt waren oder später ohne Zutun und ohne Vertragsverletzung dieser Vertragspartei allgemein bekannt geworden sind. Im Zweifel sind sämtliche Tatsachen, Informationen und Daten als vertraulich und geheim zu werten.

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht

- gegenüber natürlichen und/oder juristischen Personen, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Rechtsanwälte) und in dieser Eigenschaft von einer Vertragspartei konsultiert werden;
- soweit für die jeweilige Vertragspartei eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung der entsprechenden Informationen besteht;
- soweit eine Offenlegung für die Erfüllung bzw. bei der Durchführung dieses Vertrages auch zur Gänze erforderlich ist.

In beiden letztgenannten Fällen ist die jeweilige, zur Offenlegung verpflichtete bzw. die Offenlegung beabsichtigende Vertragspartei jedoch verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei nach Möglichkeit vor der Offenlegung umgehend zu informieren und zu versuchen, mit dieser eine gemeinsame Vorgehensweise festzulegen.

8. Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen Airphone bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Kunden ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von

Airphone zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Kunden gegen Kostenvergütung zu beauftragen. Kommt Airphone dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

9. Rücktrittsrecht

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von Airphone ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Kunden daran kein Verschulden trifft.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von Airphone liegen, entbinden Airphone von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Airphone möglich. Ist Airphone mit einem Storno einverstanden, so hat Airphone das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

Tritt der Kunde aus Gründen, die nicht von Airphone zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe von Infotech nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 30 % des vereinbarten Nettojahresentgelts als vereinbart.

Das Recht auf Geltendmachung des übersteigenden Schadenersatzes durch Airphone bleibt unberührt. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen.

10. Haftung, Schadenersatz

Airphone haftet für Schäden aufgrund von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit ist außer im Falle von Körperverletzungen ausgeschlossen.

Schadenersatz für Daten- oder Software-Zerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der Kunde seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb nachgekommen ist.

Der Schadenersatz ist auf den Auftragswert des jeweils betroffenen Leistungsscheines (das Zwölfwache der monatlich verrechneten Leistungssumme) beschränkt. In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit der Haftpflichtversicherungssumme von Airphone beschränkt. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses EUR 150 000 pro Versicherungsfall.

Airphone haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen gemäß §1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung, welche zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich war, krass grob fahrlässig verursacht wurde.

Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, frustrierten Aufwendungen, immateriellen Schäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Kunden ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Schadenersatzforderungen verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

11. Loyalität

Kunde und Airphone verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Abwerbung oder sonstige Beschäftigung (z.B. Aufträge auf eigene Rechnung) von Mitarbeitern der Vertragsparteien, die in Verbindung mit der Durchführung von Aufträgen nach dieser Rahmenvereinbarung tätig geworden sind.

Kunde und Airphone verpflichten sich während der Vertragsdauer dieser Rahmenvereinbarung und sonstiger vertraglicher Vereinbarungen, die von der anderen Vertragspartei mit der Durchführung eingesetzten Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nicht bei sich als Arbeitnehmer einzustellen und/oder selbständige Aufträge im Sinne dieser Rahmenvereinbarung zu erteilen und/oder für Dritte abzuwerben, es sei denn, die jeweils andere Vertragspartei stimmt zu.

Jeder Verstoß gegen dieses Abwerbeverbot verpflichtet den vertragsbrüchigen Teil zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2-jahres-Brutto-Gehältern des abgeworbenen Mitarbeiters.

12. EDV-Dienstleistungen

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Airphone erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen von Airphone innerhalb der normalen Arbeitszeit von Airphone. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Kunden eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt Airphone, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

Mängelrügen sind schriftlich an Airphone zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Kunde verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit von Airphone kostenlos zur Verfügung zu stellen und Airphone zu unterstützen. Erkannte Fehler, die von Airphone zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen, sofern nicht im Bereich des Kunden liegende Mängel dies behindern.

Falls nicht explizit in einem Vertrag anders geregelt, sind die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen vom Kunden zu tragen.

Airphone ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Kunden während der normalen Arbeitszeit von Airphone Auskunft zu geben. Dem Kunden steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, von Airphone installierte Softwarepakete ausschließlich nach Einholung sämtlicher erforderlicher Lizenzen einzusetzen. Darüber hinaus erfolgt die Installation von Softwarepaketen durch Airphone ausschließlich in der Annahme, dass vom Kunden sämtliche erforderlichen Lizenzen vor Inbetriebnahme erworben werden.

Airphone haftet für Schäden, die sich aus der mangelnden Verfügbarkeit von Datenverarbeitungsanlagen, Fehlinformationen oder Fehlern in deren Systemen ergeben, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für die Wiederbeschaffung vernichteter oder verfälscht gezeichneter Daten haftet Airphone nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

13. Sonstige Bestimmungen

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmen anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Kunden haben schriftlich zu erfolgen.

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz von Infotech sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Airphone ist hierbei dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrenrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich.

Airphone ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden.

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

Der Kunde ist verpflichtet, Airphone Änderungen seiner (Geschäfts-)Adresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.